

# Legasthenie

## Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie)

Erl. vom 20. September 1985 (NBl. KM. Schl.-H. S. 250)

Der bisher gültige Erlass zur "Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche" wurde 1976 herausgegeben. Ein neuer Erlass ist notwendig, um die Fördermaßnahmen für lese-rechtschreibschwache Schüler anzugleichen an die Bestimmungen des Schulgesetzes, der Schulordnungen, der Zeugnisordnung und der Lehrpläne, nach denen gerade das Lesen und Schreiben im Unterricht stärkere Beachtung findet.

Schließlich sollen die langen Erfahrungen mit dem bisher gültigen Erlass sowie die besonderen Erfahrungen in der Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreibschwächen, wie sie z. B. in der Maßnahme "Vermeidung von Schulversagen" gemacht wurden, einbezogen werden.

Aus diesen Gründen bestimme ich aufgrund § 110 Abs. 4 SchulG folgendes :

### 1. Grundsätze:

Bei einer Reihe von Schülern in der Grundschule und in weiterführenden Schulen ist der Schulerfolg durch Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben stark beeinträchtigt. Die nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu beitragen, diesen Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu begegnen. Sie haben das besondere Ziel, die vorhandenen Begabungen zu entwickeln, den Schülern eine ihrem individuellen Leistungsvermögen angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen und die Lese-Rechtschreibschwierigkeiten bzw. die Lese- Rechtschreibschwäche (Legasthenie) im Laufe der Schulzeit durch entsprechende Hilfen weitgehend zu beheben. Von den Bestimmungen sind ausgenommen die Oberstufe des Gymnasiums, das Fachgymnasium und Fachschulen, sofern diese über den Realschulabschluss hinausführen.

### 2. Fördermaßnahmen und Bewertung der Schülerleistungen:

#### 2.1 In der 1. Klassenstufe und in der 1. Hälfte der 2. Klassenstufe

In den ersten drei Schulhalbjahren sollen alle Schüler gemeinsam Lesen und Schreiben lernen. Dabei kommt es vor allem darauf an, unter Berücksichtigung der bei den Schülern unterschiedlich ausgebildeten Lernvoraussetzungen eine gute Grundlage für das Lesen und Rechtschreiben zu schaffen. Unterschiede im Lernverhalten und der Leistungsfähigkeit der Schüler sind natürlich. In einigen Fällen treten unabhängig davon Leselernstörungen auf. Der Lehrplan Grundschule führt eine Reihe von Maßnahmen auf, wie solchen Lernstörungen frühzeitig begegnet werden kann. Auch in der Lehrerfortbildung wird auf die Früherkennung von Lernstörungen und entsprechende Fördermaßnahmen hingewiesen. Am wirksamsten sind die gezielten Übungen und Hilfen für einzelne Kinder, wenn sie - nach dem Leistungsvermögen der Schüler differenziert - direkt im Klassenverband auf die Unterrichtsinhalte bezogen werden.

Wenn solche Individualisierung im Regelunterricht durch zusätzliche Förderungen in Kleingruppen ergänzt werden muss, soll diese vom Deutschlehrer selbst, mindestens aber in enger Absprache mit ihm durchgeführt werden.

Für die Förderung außerhalb des Klassenunterrichts stehen die Förderstunden der Studentafel zur Verfügung.

Erschweren Sprach- und Sprechstörungen den Leselernvorgang, sollte der Lehrer den Rat eines Sonderschullehrers der Fachrichtung Sprachheilpädagogik einholen.

Nach spätestens 1 1/2 Jahren ist sorgfältig zu prüfen, ob die Leistungen eines Schülers im Erstleseunterricht voraussichtlich ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf aufbauen zu können oder ob eine Wiederholung des Leselehrgangs mit speziellen Hilfen durch Zurücktreten in die Klassenstufe 1 mehr Erfolg verspricht.

#### 2.2 In der 2. Hälfte der 2. Klassenstufe und in der 3. Klassenstufe

2.2.1 Bestehen nach Abschluss des Leselernprozesses noch Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Rechtschreiben, die ein Zurücktreten nicht erforderlich machten, wird die Förderung in der oben beschriebenen zweifachen Weise fortgesetzt (innere Differenzierung - Förderunterricht). Sie kann wirksam ergänzt werden durch viel Lesen auch außerhalb der Schule.

Eine gezielte Förderung bei besonderen Auffälligkeiten soll nach der Stundentafel durch die dafür ausgewiesene Förderstunde erfolgen. Sie kann klassen- und jahrgangsübergreifend durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Stunde als 45-Minuten-Einheit erteilt wird. Eine häufigere, kurzzeitige Förderung kann unter Umständen erfolgreicher sein. Dabei sollte die Gruppengröße abhängig vom Schweregrad der Lernstörung sein.

2.2.2 Bei Klassendiktaten ist nach dem Lehrplan der Grundschule den Lese-Rechtschreibschwierigkeiten der Schüler durch Differenzierung Rechnung zu tragen, z.B. Mitschreiben des Diktats nur zu einem Teil (den Rest abschreiben), Arbeiten mit Rechtschreibübungsmaterial oder anderen Alleinarbeitsmitteln, während die anderen Kinder das Diktat schreiben. An vorbereitenden schriftlichen Übungen und Übungsdiktaten nehmen diese Schüler teil, unter Umständen ist für sie der Übungsteil zu erweitern.

Die Bewertung der Rechtschreibleistung erfolgt nur im Rechtschreibunterricht mit seinen besonderen Übungsformen. Bei der Bewertung von Aufsätzen und anderen schriftlichen Arbeiten bleibt die Rechtschreibleistung in der Gesamtnote unberücksichtigt. Rechtschreibfehler werden vom Lehrer aber berichtet und dienen als Anstöße für allgemeine und individuelle Förderungsmaßnahmen.

Bei der Leistungsbeurteilung von Diktaten und vergleichbaren Übungsarbeiten soll nach pädagogischen Gesichtspunkten des Einzelfalles statt mit einer Note verbal beurteilt werden. Hierbei soll insbesondere der individuelle Leistungsfortschritt erwähnt werden. Der tatsächliche Leistungsstand der Schüler in der Rechtschreibung ist den Eltern im Verlaufe eines Schuljahres in geeigneter Weise mitzuteilen (Gespräche in der Schule, Hausbesuche o. ä.).

2.2.3 Bei positiver Leistungsentwicklung soll ein Schüler nicht sofort, sondern erst nach einer Übergangsphase aus den Fördermaßnahmen herausgenommen werden.

## 2.3 In der 4. Klassenstufe

2.3.1 Die in den Tz. 2.2.1 und 2.2.2 aufgeführten Fördermaßnahmen werden auch in der 4. Klassenstufe fortgesetzt.

2.3.2 Bestehen bei Schülern auch in der 4. Klasse noch ausgeprägte Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben und besteht die Befürchtung, dass dadurch ihre Schullaufbahn entgegen ihrem eigentlichen Leistungsvermögen beeinträchtigt wird, dann ist das Verfahren zur förmlichen Feststellung einer Legasthenie einzuleiten.

Eine Legasthenie liegt vor, wenn bei mindesten durchschnittlicher Intelligenz erhebliche Ausfälle im Lesen und/oder in der Rechtschreibung auftreten; d. h.: in der Regel werden neben dem partiellen Versagen im Lesen und/oder in der Rechtschreibung überwiegend befriedigende Leistungen in den Hauptfächern erzielt. Bei der Beurteilung von überwiegend befriedigenden Leistungen in den Hauptfächern ist zu berücksichtigen, inwieweit Leseschwierigkeiten diese Leistungen bereits beeinträchtigt haben. Nicht allein der Schulleistungsstand in der 4. Klassenstufe, sondern die gesamte schulische Leistungsentwicklung ist für die Feststellung einer Lese-Rechtschreibschwäche zugrunde zu legen.

2.3.3 Schüler, bei denen eine Lese-Rechtschreibschwäche vermutet wird, sind aufgrund eines Beschlusses der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Eltern (s. Formblatt Anlg.1) bzw. auf deren Antrag hin bis zum Ende der 1. Hälfte der 4. Klassenstufe von Lehrern, die dafür qualifiziert sind, zu untersuchen. Die Überprüfung umfasst die Feststellung der Begabungshöhe und der Lese-Rechtschreibfertigkeit.

Liegt bereits ein von einem Diplomspsychologen oder Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie erstelltes Gutachten vor, so kann die Schule auf die vorgeschriebene Untersuchung verzichten.

2.3.4 Die Ergebnisse der Untersuchung werden der unteren Schulaufsichtsbehörde zu Beginn der 2.

Hälfte der 4. Klassenstufe mitgeteilt. Sie stellt aufgrund der vorgelegten Unterlagen (Anlg. [1](#), [2](#), [3](#) (zweifach) und der von Eltern vorgelegten Gutachten) förmlich fest, ob eine Lese-Rechtschreibschwäche vorliegt. Sie übersendet der Schule die Erstaufbereitung des Untersuchungsberichts (Anlg. 3) mit ihrer Entscheidung. Die Schule informiert die Eltern gem. Formblatt Anlg. [4](#) bzw. [5](#).

## 2.4 In der 5. und 6. Klassenstufe

2.4.1 In Einzelfällen wird eine Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie) erst nach dem Übergang in die weiterführende Schule deutlich erkennbar. Es sind daher, insbesondere in der 1. Hälfte der 5. Klassenstufe, die Lese- Rechtschreibschwierigkeiten besonders zu beachten. Im gegebenen Fall ist eine förmliche Feststellung nach Tz. 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4 dieser Bestimmung durchzuführen; bei Schülern an Gymnasien tritt dann das Kultusministerium an die Stelle der unteren Schulaufsichtsbehörde.

2.4.2 Schüler mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie) sollen im Rahmen der Stundentafel der Orientierungsstufe und den zugelassenen zusätzlichen Lehrerstunden gefördert werden. Die Gruppengröße soll 10 Schüler nicht überschreiten. Der Förderunterricht soll auch die 1. Fremdsprache einbeziehen, wenn dies notwendig ist.

2.4.3 Schüler mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie) nehmen in der Orientierungsstufe an allen schriftlichen Arbeiten teil. Ihre Diktate werden nicht im K.klassenmaßstab, sondern entsprechend dem individuellen Leistungsfortschritt des Schülers verbal bewertet. Bei Aufsätzen, Mathematikarbeiten und in Sachfächern dürfen Rechtschreibfehler nicht mitbewertet werden. Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen ist die Lese-Rechtschreibschwäche zu berücksichtigen; Sprach- und Sachrichtigkeit bei schriftlichen Arbeiten und mündliche Leistungen bestimmen die Gesamtzensur.

## 2.5 Nach der Orientierungsstufe

Auch nach der Orientierungsstufe wird sich bei einer Reihe von Schülern die Lese-Rechtschreibschwäche noch deutlich auswirken. Es gelten die Regelungen von Ziff. 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.3 über die Feststellung und die Bewertung der Rechtschreibleistung entsprechend. Diese gelten jedoch nur solange, bis durchgehend mindestens mit "ausreichend" zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt werden.

## 3. Zeugnisvermerke und Bewertung:

3.1 Im Zeugnis ist bei Schülern mit ausgeprägten Lese-Rechtschreibschwierigkeiten oder einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie) die Rechtschreibleistung getrennt von den übrigen Leistungen im Fach Deutsch verbal durch Zeugnisvermerk zu bewerten. Der Zeugnisvermerk lautet:

"..... Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in der Deutschnote nicht enthalten."

3.2 Bei Schülern mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie) ist bis einschließlich Klassenstufe 7, auf Antrag der Eltern auch in den Klassenstufen 8 bis 10, zusätzlich im Zeugnis zu vermerken:

"Bei. . . wurde eine Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie) förmlich festgestellt. "  
Die Tz. 2.4.3 und 2.5 bleiben hinsichtlich der Bewertung von Klassenarbeiten und von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen unberührt.

## 4. Allgemeine Bestimmungen:

4.1 Die Eltern sollen in Elternversammlungen und Elternsprechstunden über Probleme der Schüler mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten oder mit Lese-Rechtschreibschwäche informiert werden. Dabei sind ihnen

insbesondere Hinweise für häusliche Hilfen zu geben.

4.2 Eltern, deren Kinder Lese-Rechtschreibschwierigkeiten oder eine Lese-Rechtschreibschwäche haben, ist frühzeitig zu empfehlen, ihre Kinder fachärztlich und sprachheilpädagogisch untersuchen zu lassen.

4.3 An jeder Schule ist Sorge dafür zu tragen, dass mindestens ein Lehrer in Fragen der Lese-Rechtschreibschwäche fortgebildet wird. In Fragen der Lese-Rechtschreibschwäche soll dieser Lehrer zu Klassen- und Fachkonferenzen hinzugezogen werden. Regionale Fortbildungsveranstaltungen des IPTS führen in die Problematik der Lese-Rechtschreibschwäche ein. In den "Blättern zur Bildungsberatung" werden auch weiterhin Informationen über Lese-Rechtschreibschwäche erscheinen.

5. Schlussvorschriften:

5.1 Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Nachrichtenblatt des Kultusministers in Kraft.

5.2 Gleichzeitig tritt der Erlass über die Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche vom 2. Juli 1976 (NBl. KM. Schl.-H. S. 202), geändert durch Erlass vom 19. Oktober 1977 (NBl. KM. Schl.-H. S. 351) und durch Landesverordnung vom 29. Juni 1981 (NBl. KM. Schl.-H. S. 157 und 196) außer Kraft.

5.3 In den Anlagen 3 bis 6 zum Runderlass über Zeugnisvordrucke für Grundschulen, Hauptschulen und Schulen für Lernbehinderte vom 6. Oktober 1981 (NBl. KM. Schl.-H. S. 264) wird die Zeile "Rechtschreibung" und die dazu gehörende Fußnote in den Anlagen 3 und 4 gestrichen.